

Vorlage

Sanierungsgebiet "Altstadt - Am Dom - Bischofstraße"

42. Stadtvertretung vom 08.04.2019; TOP 30; DS: 01766/2019

https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6806

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Stadtvertretung beschließt das Sanierungsgebiet „Altstadt - Am Dom/Bischofstraße“ als Satzung gemäß § 142 Baugesetzbuch.

Hierzu wird mitgeteilt:

Mit Beschluss vom 08.04.2019 (Drs.-Nr. 01766/2019) hat die Stadtvertretung das Sanierungsgebiet „Altstadt - Am Dom/Bischofstraße“ als Satzung gemäß § 142 Baugesetzbuch beschlossen. Der Beschluss des Sanierungsgebietes ist laut Beschlussvorlage 01766/2019 Voraussetzung, um die Initiative der Domgemeinde Schwerin durch öffentliche Kofinanzierungen zu unterstützen.

Zur Umsetzung des Beschlusses wurden Städtebaufördermittel aus dem Programmjahr 2019 beantragt.

Im Jahr 2021 wird das Jubiläum zur 850-jährigen Weihe des Schweriner Doms gefeiert. Zu diesem Anlass sollten das Domumfeld, die Bischofstraße sowie die umgebenden Grünanlagen und Gehwege neu und barrierefrei gestaltet werden.

Die Sanierung soll in drei Bauabschnitten erfolgen.

Wegen des geringen Zeitraums zwischen dem in 2018 noch in Vorbereitung befindlichen Beschluss des Sanierungsgebietes und der Domweihe am 01.01.2021 wurden im Haushaltsplan 2020 zunächst nur die Ansätze für den ersten Bauabschnitt veranschlagt. Der erste Bauabschnitt beinhaltet die Grünfläche mit dem „Löwendenkmal“ sowie die angrenzenden Gehwege in der Bischofstraße.

Sämtliche Flurstücke befinden sich nicht im Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin. Zuwendungen, die Dritten aus Städtebaufördermitteln gewährt werden, sind in der Vergangenheit als laufende Zuwendung im Aufwand des Teilhaushaltes 13 veranschlagt worden (siehe z. B auch Erläuterungen zu den Positionen 2 und 17 Doppelhaushalt 2019/2020; Seite 339).

Die Städtebaufördermittel vom Bund und vom Land wurden korrespondierend als laufende Zuwendung im Ertrag geplant.

Die Ansätze für die Sanierung des ersten Bauabschnittes sind entsprechend im Haushaltsjahr 2020 im Teilhaushalt 13 im Produkt-Nr. 51112 „Schelfstadt/Altstadt/Südliche Werdervorstadt“ (vgl. Doppelhaushalt 2019/2020, Seite 344) geplant.

Die erforderlichen Ansätze zur Durchführung des zweiten und dritten Bauabschnittes, der sich inhaltlich auf die Neugestaltung der öffentlich gewidmeten Wege im übrigen Umfeld des Doms bezieht, wurde als Investitionsmaßnahme im Haushaltsplanentwurf 2021/2022 geplant.